



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 10. Januar 1995 NR. 6

Zullwil; Genehmigung des Erschliessungsplanes Hauptstrasse; Teilstück Schulhausweg bis Kappenmattweg

1. Feststellungen

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Hauptstrasse, Teilstück Schulhausweg bis Kappenmattweg in Zullwil zur Genehmigung vor.

Der Plan lag vom 13. Juni 1994 bis 12. Juli 1994 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen **zwei Einsprachen** ein.

Ein Miteigentümer der Grundstücke GB Nr. 804 und GB Nr. 889 zog seine Einsprache zurück, nachdem ihm zugesichert wurde, dass beim Anlegen der Grünrabatte auf seine neue Privatausfahrt Rücksicht genommen werden könne. Bedingung hierfür sei allerdings das Vorliegen einer entsprechenden Baubewilligung.

Der Eigentümer von Grundstück GB Nr. 84 wies an der Einspracheverhandlung darauf hin, dass der Parkplatz auf diesem Grundstück auch von Lastwagen benützt und die Wegfahrt durch die vorgesehene Anordnung der Rabatte beeinträchtigt würde. Es konnte vereinbart werden, die Rabatte östlich des Parkplatzes um 3.0 m zu verkürzen, worauf diese Einsprache ebenfalls schriftlich zurückgezogen wurde.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplanes steht somit nichts mehr im Wege.

2. Beschluss

Der Erschliessungsplan Hauptstrasse, Teilstück Schulhausweg bis Kappenmattweg in Zullwil wird genehmigt.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

- Bau-Departement (2)
- Amt für Verkehr und Tiefbau (4) (PM/GW/RRB-132.DOC) mit 2 genehmigten Plänen
- Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigtem Plan
- Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 genehmigtem Plan
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4234 Zullwil, mit 1 genehmigtem Plan
- Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)